

Das Dublin Projekt

Zusammenfassung der Beratungstätigkeit für AsylwerberInnen,
bei denen die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates geprüft wird
Juli 2010 bis Juni 2013

Im Projektzeitraum Juli 2010 bis Juni 2013 fanden 1234 Beratungen statt.
Der dafür erforderliche Zeitaufwand betrug 1193 Stunden.

Im Projekt wurde fast das gesamte Spektrum möglicher EU-Staaten behandelt. Polen,
Ungarn und Italien waren die wichtigsten Länder, mit denen Dublin-Verfahren der
beratenen KlientInnen geführt wurden.

Dublin-Staaten	Fälle
Belgien	2
Bulgarien	16
Dänemark	2
Deutschland	10
Frankreich	14
Griechenland	54
Irland	2
Italien	89
Lettland	1
Litauen	3
Malta	8
Niederlande	9

Norwegen	1
Polen	180
Rumänien	41
Schweden	26
Schweiz	12
Slowakei	18
Slowenien	2
Spanien	5
Tschechien	1
UK	3
unbekannt	1
Ungarn	127
Zypern	2
Bosnien	1
Gesamt	630

Die größte Gruppe der beratenen AsylwerberInnen war Flüchtlinge aus der Russischen Föderation und aus Afghanistan. Zu den stärker vertretenen AsylwerberInnen zählten weiters Algerier, Nigerianer, Somalier und Syrer.

Herkunftsland	Beratene Asylwerber
Afghanistan	176
Ägypten	5
Algerien	58
Angola	1
Armenien	3
Aserbeidschan	1
Äthiopien	1
Bangladesh	1
Benin	3
China	3
Dagestan	3
Elfenbeinküste	5
Eritrea	2
Gambia	10
Georgien	9
Ghana	4
Guinea	3
Indien	5
Irak	13
Iran	17
Jemen	1
Jordanien	1
Kenia	1

kirgistan	8
Kongo	1
Kosovo	6
Liberia	1
Libyen	8
Mali	1
Marokko	25
Mazedonien	1
Mongolei	2
Niger	3
Nigeria	39
Pakistan	22
Ruanda	1
Russische Föderation	159
Serbien	1
Sierra Leone	4
Somalia	29
Staatenlos	4
Sudan	2
Syrien	60
Tschad	2
Tunesien	7
Türkei	3
Uganda	1
Ukraine	1
unbekannt	19
Vietnam	2
Westsahara	4
Zimbabwe	1
Gesamt	743

Allgemeine Entwicklungen 2011 - 2013

Nur kleine Risse im Dublin-System: die Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg

Systemisch Mängel im Asylsystem: der Fall Griechenland

Zur Frage, ob die Zuständigkeitsregeln des Dublin-Systems nicht mehr anwendbar sind, wenn ein Mitgliedstaat seinen Schutzpflichten nicht ausreichend nachkommt, wurde vom Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg vom 21. Dezember 2011 eine wegweisende Entscheidung getroffen. Wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die Grundrechte von Asylbewerbern nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) in dem als zuständig erachteten Mitgliedsstaat nicht gewährleistet sind, besteht die Verpflichtung eines Mitgliedstaates zum Selbsteintritt in das Asylverfahren und wird die Annahme außer Kraft

gesetzt, dass alle EU-Mitgliedsstaaten ihre Verpflichtungen gegenüber Schutzsuchenden selbstverständlich erfüllen. Maßstab ist nicht nur, ob Flüchtlinge Folter und unmenschlicher Behandlung im zuständigen Dublin-Staat (oder durch eine von diesem veranlasste Abschiebung in den Herkunftsstaat) zu befürchten hätten, sondern ob sie Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards erlangen würden.

Vorangegangen war dieser Entscheidung bereits ein Urteil des Menschenrechtsgerichtshofes, in dem die Abschiebung nach Griechenland als unzulässig erklärt wurde. Folge der Gerichtsentscheidungen war ein Abschiebungsstopp. Österreich hat diesen nie offiziell deklariert, in der Praxis fanden aber keine Abschiebungen nach Griechenland mehr statt.

Bei einigen anderen Mitgliedsstaaten wurden bislang keine so gravierenden Mängel durch die Gerichtshöfe festgestellt. Vorsicht ließen/lassen jedenfalls etliche deutsche Verwaltungsgerichte walten, wenn Asylsuchende nach Italien überstellt werden sollten. Im Fall von Ungarn wurde vom Asylgerichtshof bis zur Aktualisierung der Informationen über die Behandlung von Asylsuchenden in Ungarn vorübergehend den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuerkannt und die Verfahren an die 1. Instanz zu weiteren Ermittlungen zurückverwiesen. Ausschlaggebend waren dafür wohl auch kritische Berichte des UNHCR zur Situation von Flüchtlingen in Ungarn.

Zu Jahresende 2013 geriet Bulgarien in den Fokus der Kritik. Die ungewöhnlich hohe Anzahl von Asylanträgen, von syrischen Flüchtlingen, führte zu einem Zusammenbruch des bulgarischen Asylsystems. Etliche europäische Staaten erklärten, bis auf weiteres keine Abschiebungen nach Bulgarien durchzuführen.

„Gerissene Anknüpfungskette“ Abschiebungen nach Ungarn, obwohl Griechenland als Ersteinreisestaat zuständig wäre.

Von den Asylbehörden wurde eine bislang unbekannte Argumentation verwendet, die vom vormaligen Leiter des Dublin-Büros des Bundesasylamtes entwickelt wurde, der seit 2009 als Richter am Asylgerichtshof tätig ist. Er argumentiert, dass die Zuständigkeit Griechenlands als Ersteinreiseland erloschen sei, wenn AsylwerberInnen über Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich kommen, weil sie bei der Ausreise aus Griechenland den EU Raum verlassen haben und dessen Zuständigkeit somit erloschen sei, die Anknüpfungskette quasi gerissen sei und daher, die neuerliche Einreise in den EU-Raum in Ungarn ausschlaggebend sei.

In den Verfahren wurde von RechtsberaterInnen und VertreterInnen bestritten, dass die Zuständigkeit von Griechenland erloschen sei und weiters argumentiert, dass diese spezielle Konstellation rechtlich ungeklärt sei und daher der Europäische Gerichtshof mit der Beantwortung dieser Rechtsfrage befasst werden müsste.

Im Juni 2012 folgte der Verfassungsgerichtshof der Argumentation der RechtsberaterInnen, dass die ungeklärte Rechtsfrage, ob durch die Ausreise aus Griechenland dessen Zuständigkeit für die Aufnahme erloschen sei, bei Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden müsse. Diese Entscheidung kann als großer Erfolg der Rechtsberatung angesehen werden, die beharrlich die Vorlagepflicht an den EUGH in den Beschwerden gegen Dublin-Entscheidungen einbrachte.

Etliche KlientInnen wurden dennoch nach Ungarn abgeschoben, obwohl die Fremdenpolizei davon informiert war, dass einer Beschwerde beim VfGH mit großer Wahrscheinlichkeit die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden wird.

Um die Abschiebung von 3 iranischen Geschwistern, 2 davon minderjährig, nach Ungarn zu stoppen, wurde ein Antrag auf Interim Measures beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestellt, die prompt erteilt wurde. Durch eine Anwältin des Netzwerks Asylanwalt wurde weiters Beschwerde beim VfGH eingebracht, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Neben der Interim Measure wurde auch Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht.

Anwendung der Humanitären Klausel der Dublin-VO

Österreich war in diesem Fall der nicht zuständige Mitgliedstaat für die Führung des Asylverfahrens, aber die schwerkranke Schwiegertochter und die wegen der Erkrankung der Schwiegertochter pflegebedürftigen minderjährigen Enkel der Asylwerberin veranlassten den Asylgerichtshof, den Europäischen Gerichtshof um eine Rechtsauslegung zu ersuchen. Der Gerichtshof sah in diesen speziellen Fällen von pflegebedürftigen Angehörigen die Anwendung der humanitären Klausel für geboten, unabhängig davon, welcher der beiden involvierten Staaten die Initiative zur Anwendung der humanitären Klausel ergreift. (EuGH 06.11.2012, C-245/11). In ähnlich gelagerten Verfahren tendiert der AsylGH jedoch zu einer sehr engen Auslegung. So wird etwa auf die sozialen und medizinischen Einrichtungen hingewiesen, wodurch sich keine zwingende Betreuungsnotwendigkeit durch pflegende Angehörige ergebe. Diese Sichtweise wurde vom VfGH bestätigt.

Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Der Gerichtshof der Europäischen Union hält fest, dass das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nicht länger als unbedingt nötig hinzuziehen und dem Wohl des Minderjährigen bestmöglich zu entsprechen ist. Daher ist Art 6 der Dublin-II-VO so zu verstehen, dass unbegleitete Minderjährige – solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat getroffen wurde – nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind und jener Mitgliedstaat zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist, in dem sich der Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat (vgl. EuGH 6.6.2013, Rs. C-648/11)

Immer mehr UMF verblieben seit Sommer 2012 oft trotz Zulassung zum Verfahren in Traiskirchen, da adäquate Betreuungsplätze fehlen. Der Handlungsbedarf wurde schließlich auch von Seiten des BMI und der Bundesländer erkannt und beim Asylgipfel Ende Oktober 2012 Schritte gesetzt, um die erforderlichen Unterbringungsplätze zu schaffen. Der Betreiber der Betreuungsstelle Traiskirchen, ORS, reagiert auf die Kritik, wonach Kindern das Recht auf Bildung vorenthalten werde, mit der Einrichtung von 2 Klassen in der Betreuungsstelle.

Flüchtlingsproteste

Im Nov 2012 organisierten Flüchtlinge aus Traiskirchen einen Protestmarsch nach Wien und errichteten ein Protestlager vor der Votivkirche in Wien. Eine zentrale Forderung der

Flüchtlinge ist die „Löschung ihrer Fingerabdrücke“, damit sie in dem EU-Staat ihren Asylantrag stellen können, der ihren Erwartungen und Bedürfnissen am ehesten entspricht. Auch von NGOs wurde das Dublin-System sowie Abschiebungen in bestimmte, als besonders flüchtlingsfeindlich angesehene Staaten immer wieder kritisiert. Gemeinsamen Appell, initiiert vom europäischen Flüchtlingsrat ECRE, verfassten Flüchtlings-NGOs in der EU zur Situation in Ungarn. Auch Innenministerin Mikl-Leitner wurde direkt angeschrieben, ein Gespräch zu dieser Problematik wurde jedoch nicht angeboten.

Aus Dublin II-VO wird ab Jänner 2014 Dublin III

Obwohl von den südlichen EU-Randstaaten immer wieder deutliche Kritik am Dublin-System vorgebracht und dieses System als unsolidarisch und mit Defiziten im Flüchtlingsschutz angeprangert wird, konnten bei der Neufassung der Dublin-VO nur rudimentäre Fortschritte festgemacht werden. Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates soll etwas zügiger erfolgen und familiäre Bindungen stärker Berücksichtigung finden. Klargestellt wird, dass AsylwerberInnen mit anhängigen Dublin-Konsultationen keine AsylwerberInnen 2.Klasse sind und ihnen während des Zuständigkeitsverfahrens Unterstützung zuteil kommen muss. Schubhaft während dieser Zeit ist nur zulässig, wenn dies in einem ordentlichen Verfahren als notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurde.

Anny Knapp, asylkoordination österreich, Februar 2014